

- **An die  
Empfängerinnen und Empfänger  
der  
kirchlichen Gesetzessammlung  
KGS**

Frauenfeld, den 27. Februar 2020

## **Kreisschreiben**

Nummer 594

### **betreffend**

### **die Aufhebung der kirchlichen Gesetzessammlung KGS per 31. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit mehr als 30 Jahren gibt die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau ihre Kirchliche Gesetzessammlung (KGS) heraus, die in Papierform und in elektronischer Form einen Überblick über die kirchlichen und staatlichen Rechtserlasse (Gesetze und Verordnungen) gibt, die für die Organisation und für das kirchliche Leben unserer Kirchgemeinden und der Landeskirche massgebend sind.

Der «grüne Ordner» hat den Behörden und den Mitarbeiterinnen in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche wertvolle Dienste geleistet. In der Praxis wurde die gedruckte Form in den letzten Jahren immer weniger genutzt. An ihre Stelle ist die aktuell im Internet nachgeführte digitale Gesetzessammlung getreten.

Seit jeher wurden die rechtlichen Erlasse der Landeskirche auch im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB) geführt und aktualisiert. In seinem Gesetz über die öffentlichen Bekanntmachungen ((RB 170.5) verpflichtet sich der Kanton in § 2, Abs. 1, Ziffer 6, die Rechtssetzung der beiden Landeskirchen in seiner Rechtssammlung (Rechtsbuch) zu führen. Diese Verpflichtung war mit ein Grund, dass das Rechtsbuch früher in den Kirchgemeinden abonniert werden musste und auch in Papierform nachgeführt werden sollte. Unter der Registernummer RB 187.xx und RB 187.xxx werden sämtliche Rechtserlasse der Evangelischen Landeskirche im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB) geführt. Für die Nutzung besonders attraktiv ist die Volltextsuche der digitalen Version des Rechtsbuchs (RB) auf der Webseite des Kantons unter:

[http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/texts\\_of\\_law](http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/texts_of_law)

Der Aufwand zur Führung der Kirchlichen Gesetzessammlung (KGS) in ihrer Papierform ist beträchtlich, weil sämtliche Erlasse immer wieder aktualisiert und neu gedruckt werden müssen. Zudem kann der «grüne Ordner» seinen Dienst bei den Nutzerinnen und Nutzern nur tun, wenn er auch in der aktualisierten Form vorliegt. Weil die Nutzung der Papierform der Kirchlichen Gesetzessammlung (KGS) im Zeitalter der digitalen Verfügbarkeit der Texte auf der Webseite der Landeskirche und im Rechtsbuch des Kantons deutlich abgenommen haben dürfte, sah sich der Kirchenrat vor die Frage gestellt, ob er lediglich die Papierform der Kirchlichen Gesetzessammlung abschaffen wolle oder gänzlich auf eine eigene kirchliche Gesetzessammlung verzichten sollte. Der Kirchenrat hat sich entschieden, ganz und ersatzlos auf die Kirchliche Gesetzessammlung zu verzichten.

Die letzte Papiernachführung für den «grünen Ordner» wurde 2018 ausgeliefert. Auf eine Nachführung in Papierform mit Stand 1. Januar 2020 hat der Kirchenrat verzichtet, weil er schon damals in Betracht gezogen hat, zumindest auf die Führung der Kirchlichen Gesetzessammlung in Papierform in Zukunft zu verzichten. Die aktualisierte Fassung der kirchlichen Gesetzessammlung (KGS) mit Stand 1. Januar 2020 findet sich auf der Webseite der Landeskirche unter den Kurzlinks [www.evangel-tg.ch/kgs/](http://www.evangel-tg.ch/kgs/) oder [www.evangel-tg.ch/gesetzessammlung](http://www.evangel-tg.ch/gesetzessammlung). Die Kirchliche Gesetzessammlung (KGS) soll in digitaler Form noch für eine gewisse Zeit weiterbestehen, weil der Verweis auf die KGS-Signatur noch in vielen Veröffentlichungen der Landeskirche enthalten ist.

Formell wird der Kirchenrat aber in seinen Veröffentlichungen ab 1. Juni 2020 immer zuerst auf die Signatur im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB) verweisen und an zweiter Stelle die «alte» KGS-Signatur aufführen – Beispiel: Die Kirchenverfassung wird in Zukunft die Doppelsignatur RB/187.11/KGS 5.1 tragen.

Rechtlich verbindlich sind die Rechtserlasse und Beschlüsse der Evangelischen Landeskirche nachwievor in der Form, in der sie im Amtsblatt des Kantons Thurgau veröffentlicht worden sind. Das ist auch der Grund, warum die Kirchgemeinden und der Kirchenrat in der Verordnung des Regierungsrates über Abgabe und Bezug des Thurgauer Rechtsbuches und des Amtsblattes des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 1991 (RB 170.51) rechtlich verpflichtet werden, das Amtsblatt des Kantons Thurgau in Papierform zu beziehen bzw. zu abonnieren.

Der Kirchenrat ist überzeugt, dass die Abschaffung der Kirchlichen Gesetzessammlung (KGS) für die Landeskirche und für die Kirchgemeinden eine Erleichterung mit sich bringt. Dank der zwingenden Veröffentlichung von rechtssetzenden Erlassen im Amtsblatt des Kantons Thurgau und der Nachführung der kirchlichen Rechtssetzung im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB) bleibt die Rechtssicherheit gewährleistet.

Die rechtlichen Erlasse der Landeskirche sind aktualisiert - in Papierform und digital - unter der Registernummer RB 187.xx und RB 187.xxx im Rechtsbuch des Kantons Thurgau (RB) zu finden – digital unter [http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/texts\\_of\\_law](http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/texts_of_law).

Die noch vorhandenen grünen Ordner "Kirchliche Gesetzessammlung KGS" können Sie getrost entsorgen.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:            Der Aktuar:  
*Pfr. W. Bühner*            *E. Ritzi*